

SATZUNG
des

„Naturpark und Biosphärenreservat Bayerische Rhön e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Naturpark und Biosphärenreservat Bayerische Rhön e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberelsbach, Landkreis Rhön-Grabfeld.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“. Er ist ein rechtsfähiger, nicht wirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts nach § 21 BGB.

§ 2

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Vereins umfasst den Naturpark Bayerische Rhön sowie den bayerischen Teil des UNESCO Biosphärenreservates Rhön in der jeweils gültigen Fassung in den Landkreisen Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld.

§ 3

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein übernimmt die durch die Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ vom 26.11.1982 in ihrer jeweils gültigen Fassung festgesetzten Aufgaben und damit die Funktion des Naturparkträgers.
- (2) Der Verein fördert materiell und ideell Maßnahmen, die
 - dem Schutz, der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen,
 - der regionalen Entwicklung,
 - der kulturellen Identität sowie
 - der Zukunftssicherung dienen.
- (3) Dazu zählen im gesamten räumlichen Wirkungsbereich z. B.
 - die Vorbereitung und Abwicklung von Umsetzungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege; die Tätigkeiten der Landschaftspflegeverbände Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld bleiben unberührt;
 - die Förderung eines dauerhaft umweltgerechten und ökonomisch tragfähigen Tourismus in Zusammenarbeit mit den zuständigen Tourismusorganisationen die Vorbereitung und Abwicklung von Maßnahmen der Erholungslenkung;
 - soziale und kulturelle Initiativen und Projekte, die zur Entwicklung regionaler Identität und kultureller Vielfalt beitragen.
- (4) Dazu zählen im Biosphärenreservat Rhön – bayerischer Teil – z. B.
 - die Beratung bei der Umsetzung des Rahmenkonzeptes für das Biosphärenreservat Rhön; der Verein stellt fachliches Wissen und technische Hilfe für Projektträger bereit und fördert unter Ausschöpfung aller in Frage kommenden staatlichen und privaten Förderquellen Einzelprojekte im Zusammenwirken mit den jeweiligen Mittelgebern und Zuwendungsempfängern;

- die Förderung der Vermarktung von regionaltypischen Produkten aus der Rhön;
- die Entwicklung und Vermittlung von Erholungs- und Bildungsangeboten, insbesondere Umweltbildungsangeboten;
- der Betrieb von oder die Beteiligung an Informationszentren und Umweltbildungseinrichtungen, auch soweit diese in privatrechtlicher Rechtsform von Personen- oder Kapitalgesellschaften geführt werden;
- die Zusammenarbeit mit länderübergreifend tätigen Institutionen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten nur Zuwendungen, die den in § 3 genannten Zwecken und Aufgaben dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglieder

- (1) Mitglieder sind die

- Landkreise Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld sowie
- die große Kreisstadt Bad Kissingen,
- der Markt Wildflecken, die Stadt Fladungen und der Markt Oberelsbach.

Weitere Mitglieder können werden

- a) Gemeinden im Bereich des Landkreises Bad Kissingen und des Landkreises Rhön-Grabfeld,
 - b) die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände,
 - c) der Bayer. Bauernverband Unterfranken, Bayer. Waldbesitzerverband, die Handwerkskammer Würzburg – Schweinfurt sowie sonstige juristische Personen, die öffentlich-rechtliche Zielsetzungen verfolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - (3) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.

§ 6

Aufhebung der Mitgliedschaft

Verstößt ein Mitglied gegen die Grundsätze des Vereins oder verletzt es gröblich seine Pflichten gegenüber dem Verein, kann die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes die Mitgliedschaft aufheben. Der Beschluss ist zu begründen. Der Vorstand

teilt dem Mitglied die Entscheidung einschließlich der Begründung durch eingeschriebenen Brief mit.

§ 7 Organe

Organe des Vereines „Naturpark & Biosphärenreservat Bayerische Rhön e.V.“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretern der Mitglieder zusammen. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Landkreise Rhön-Grabfeld und Bad Kissingen verfügen über je 50 Stimmen. Die Städte und Gemeinden sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände verfügen über je 10 Stimmen. Die übrigen Mitglieder besitzen je eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - b) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - c) die Aufhebung der Mitgliedschaft,
 - d) den Geschäftsbericht und den Rechnungsprüfungsbericht,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g) die Wahl der drei weiteren Mitglieder des Vorstandes (§ 9 Abs. 2), soweit es sich um die jeweils zu berufenden zwei 1. Bürgermeister aus dem Landkreis Bad Kissingen und einem 1. Bürgermeister aus dem Landkreis Rhön-Grabfeld handelt,
 - h) die Festlegung der Beiträge,
 - i) die Änderung der Satzung,
 - j) die Mitgliedschaft in bzw. die Beteiligung an anderen Organisationen oder an Personen- oder Kapitalgesellschaften des Privatrechts.
 - k) die Auflösung des Vereines.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Tagesordnung mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen, ist beizufügen. Die Einladung wird an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse versandt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehr-

heit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Oberbürgermeister der Stadt Bad Kissingen,
 - dem 1. Bürgermeister des Marktes Wildflecken,
 - dem 1. Bürgermeister der Stadt Fladungen,
 - dem 1. Bürgermeister des Marktes Oberelsbach,
- (2) des Weiteren einem 1. Bürgermeister aus den Mitgliedsgemeinden des Landkreises Rhön-Grabfeld und zwei 1. Bürgermeistern aus den Mitgliedsgemeinden des Landkreises Bad Kissingen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist an das unter § 9 Abs. 1 und 2 genannte politische Mandat gekoppelt und geht unmittelbar auf den jeweiligen Amtsnachfolger über.
- (4) Die Stellvertretung im Vorstand richtet sich nach den allgemeinen kommunalrechtlichen Vorschriften.
- (5) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die jeweiligen Landräte der Landkreise Rhön-Grabfeld und Bad Kissingen. Sie lösen sich im Turnus von drei Jahren ab. 1. Vorsitzender bis zum Ablauf des 31.12.2017 ist der Landrat des Landkreises Bad Kissingen.
- (6) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt sechs Jahre. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan und einen Geschäftsplan über die jährlich abzuwickelnden Projekte auf.
- (8) Der Vorstand arbeitet innerhalb des vom Verwaltungsabkommen der Länder Bayern, Thüringen und Hessen vorgegebenen Rahmens eng mit der Verwaltungsstelle für das Biosphärenreservat Rhön zusammen, des Weiteren mit der staatlichen Landwirtschafts- und Forstverwaltung.
- (9) Auf die Vertreter jedes Landkreises entfallen je drei einheitlich auszuübende Stimmen, auf die Vertreter der übrigen Mitglieder je eine Stimme. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte der maximalen Gesamtstimmenzahl anwesend ist.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können im Bedarfsfalle auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- (11) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführung bestellen.

§ 10 Beirat

- (1) Der Verein gibt sich einen Beirat. Er kann auch zu Vorstandssitzungen geladen werden. Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
- a) vier Mitglieder des Kreistages des Landkreises Bad Kissingen,
 - b) vier Mitglieder des Kreistages des Landkreises Rhön-Grabfeld,
 - c) ein Mitglied des Stadtrates der großen Kreisstadt Bad Kissingen,
 - d) zwei Vertreter der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände,
 - e) ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes Unterfranken,
 - f) ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer Würzburg – Schweinfurt,
 - g) ein Vertreter der Handwerkskammer Unterfranken,
 - h) ein Vertreter der Verwaltungsstelle für das Biosphärenreservat Rhön, Regierung von Unterfranken,
 - i) ein Vertreter der staatlichen Landwirtschafts- und Forstverwaltung,

Vertreter mit Buchstabe h) und i) müssen nicht Mitglieder des Vereines sein.

Die Amtszeit des Beirates entspricht der des Vorstandes. Scheidet ein Mitglied des Beirates nach Ziffer a), b) aus dem Kreistag aus sowie ein Mitglied des Beirates nach Ziffer c) aus dem Stadtrat aus, gehört er bis zur nächsten Mitgliederversammlung dem Beirat an.

Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglied des Beirates sein. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, so wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand ein Ersatzmitglied aus der entsprechenden Gruppe bestimmt.

- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Vereinsorgane in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Seine Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.

§ 11 Gesetzlicher Vertreter des Vereins

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende ist einzelvertretungsbefugt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Beiträge

Der Verein legt für die Mitglieder einen Mindestbeitrag fest. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

**§ 13
Finanzen**

- (1) Der Verein finanziert die Umsetzung seiner Aufgaben im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln einschließlich Mitteln der EU, Stiftungen, Spenden, Bußgeldern und Mitgliedsbeiträgen.
- (2) Die Landkreise Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld und die Große Kreisstadt Bad Kissingen teilen sich die Verwaltungskosten des Vereins im Verhältnis 5/11 für jeden Landkreis und 1/11 für die Stadt Bad Kissingen. Die finanzielle Beteiligung der Landkreise und der Stadt Bad Kissingen an Projekten des Vereines oder eines Teiles seiner Mitglieder bleibt der Entscheidung der zuständigen Gremien überlassen.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder eines von ihm schriftlich Bevollmächtigten geleistet werden.
- (4) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer des Vorstandes zu bestellende Rechnungsprüfer.

**§ 14
Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach dem im § 13 Abs. 2 genannten Verteilungsschlüssel an die beteiligten Landkreise und die Stadt Bad Kissingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden haben.

**§ 15
Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Bad Neustadt a. d. Saale.

**§ 16
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden in Kraft.



Diese Satzung wurde bei Hüttragung der Änderung (am 10.10.2015) zum 6.10.2015 durch den Vorstand beschlossen und ist in der Besondere der Vorstand betroffen Vorstandsmitglied der Akte genommen.

Schwabach, den 02. Feb. 2016
Müller
Urkundenschein der Geschäftsstelle